

**Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta
zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der
Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2
vom 01.12.2020**

In Anwendung des § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.11.2020, sowie gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Abweichend von bzw. zur Konkretisierung der Regelungen des § 3 der Nds. Corona-Verordnung wird das Tragen einer in § 3 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung auch für folgende Bereiche angeordnet:

(1) Im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie einer Musikschule oder Jugendwerkstatt. In Musikschulen kann in Umsetzung von § 3 Abs. 4 Nr. 8 der Nds. Corona-Verordnung, soweit durch das Tragen des Mund-Nasenschutzes die Wahrnehmung des Unterrichts nicht möglich ist, der Mund-Nasenschutz im Rahmen der Einzelausbildung für die Dauer des Unterrichts abgenommen werden.

(2) Im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, soweit die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Ab einer Inzidenz von 50 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen gilt die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII nach § 3 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 13 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung auch dann, wenn die Abstandsregelungen eingehalten werden können.

(3) Im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Behinderung erforderlich ist. Die in § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung geregelten Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gelten sinngemäß.

2. Verantwortlich für die Ausweisung/ Kennzeichnung sowie die Kontrolle der Einhaltung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung aufgeführten

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Öffnungszeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen von geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist der jeweilige Betreiber der geschlossenen Räumlichkeit.

- 3. Angebote im Sinne des § 11 SGB VIII (z. B. Angebote von Jugendtreffs und sonstigen Jugendbegegnungseinrichtungen) sind nur in festen Gruppen zulässig. Entsprechende Gruppenangebote sind auf maximal 10 Teilnehmer zzgl. des notwendigen Personals begrenzt.**
- 4. An allen Schulen im Landkreis Vechta wird der Unterricht im Fach Sport mit Ausnahme der Sportprüfungskurse in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe untersagt.**
- 5. Die Örtlichkeiten, an denen nach § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend ist, werden tagesaktuell auf der Internetseite des Landkreises Vechta bekannt gemacht.**
- 6. Die Örtlichkeiten, an denen nach § 10a Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung die Veranstaltung von Feuerwerken verboten ist, werden auf der Internetseite des Landkreises Vechta bekannt gemacht.**
- 7. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird in Anwendung der Regelungen aus § 41 Abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der auf die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung folgende Tag bestimmt. Die Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
- 8. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 9. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 10. Mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta „Zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta“ vom 30.10.2020 aufgehoben.**

Begründung

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat letztmalig mit der Änderungsverordnung vom 27.11.2020 eine Änderung der am 30.10.2020 veröffentlichten Neufassung der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgenommen.

Bestandteil der Änderungsverordnung ist u. a. auch der Erlass von einschränkenden Regelungen, welche bisher nur in der Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta geregelt waren.

Diese Übernahme der einschränkenden Regelungen in die Landesverordnung sowie die neu aufgenommene Verpflichtung für die örtlich zuständigen Behörden, Örtlichkeiten bekannt zu

geben, an denen die Veranstaltung von Feuerwerken untersagt ist, machen eine Neufassung der bisherigen Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta erforderlich.

Die mit der neuen Allgemeinverfügung weiterhin angeordneten einschränkenden Regelungen der lfd. Nrn. 1 bis 4 basieren auf der in § 18 der Nds. Corona-Verordnung den örtlich zuständigen Behörden eingeräumten Berechtigung, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Vechta hat trotz der einschränkenden Regelungen der Landesverordnung sowie der bisher zusätzlich geltenden einschränkenden Regelungen aus den Allgemeinverfügungen des Landkreises Vechta weiterhin eine starke Entwicklung. Diese Entwicklung macht die angeordneten zusätzlichen einschränkenden Regelungen zum sozialen Leben im Landkreis Vechta erforderlich.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Vechta ist derzeit als sehr hoch einzuschätzen. Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern. Die zusätzlich angeordneten Maßnahmen tragen dazu bei, die Pandemiebewältigung im gesamten Landkreis Vechta voranzubringen. Ziel muss es sein, die Ansteckungsketten nunmehr kurzfristig noch effektiver zu unterbrechen. Dieses kann mit den angeordneten erweiterten Verpflichtungen zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes wirksam erreicht werden.

Die angeordneten Maßnahmen der lfd. Nrn. 1 bis 4 sind zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und zur Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich. Gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit aktuell noch keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind die Maßnahmen auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 02.12.2020

Herbert Winkel
Landrat